

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorbemerkung.....	2
§ 1 Definitionen	3
§ 2 Geltungsbereich und ergänzende Bestimmungen	3
§ 3 Beauftragung und Vertragsschluss.....	4
§ 4 Ablauf des Präqualifikationsverfahrens.....	4
§ 5 Vertragsdauer.....	6
§ 6 Pflichten des Kunden.....	6
§ 7 Rechtsfolge eines Pflichtverstoßes.....	8
§ 8 Selbstreinigung.....	8
§ 9 Nutzung der Zeichen der ZertBau.....	8
§ 10 Einspruchsverfahren.....	9
§ 11 Änderungsvorbehalt	10
§ 12 Kundenportal	11
§ 13 Nachunternehmer.....	13
§ 14 Vergütung und Zahlung	13
§ 15 Preisänderungen	13
§ 16 Haftung.....	14
§ 17 Öffentliche Informationen.....	14
§ 18 Aufzeichnungen und Vertraulichkeit	14
§ 19 Schlussbestimmungen/Sonstiges	17
§ 20 Salvatorische Klausel	17

Vorbemerkung

- (A) Zur Unterstützung des fairen Wettbewerbs gilt seit dem 23. November 2019 das Paketboten-Schutz-Gesetz. Es soll für Beitragsehrlichkeit bzgl. der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten der Dienstleister in der KEP-Branche sorgen. Hierzu hat der Gesetzgeber eine Nachunternehmerhaftung des Auftraggebers eingeführt. Von dieser Haftung kann sich der Auftraggeber der Leistungen jedoch gemäß den Regelungen im Vierten Sozialgesetzbuch (§ 28e Abs. 3g SGB IV) befreien, wenn er sich von seinem Nachunternehmer durch eine Präqualifizierung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nachweisen lässt, dass er die Anforderungen aus § 28e Abs. 1 SGB IV und Art. 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) erfüllt und die Einhaltung dieser Vorgaben durch eine akkreditierte Stelle laufend überwacht wird. Diese Anleitung präzisiert die Vorgaben zur Präqualifikation auf der Basis der Regelungen im Vierten Sozialgesetzbuch (§ 28e Abs. 3g SGB IV) und Art. 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU). Voraussetzung einer anerkannten KEP-Präqualifikation ist, dass die Präqualifizierungsstelle über einer Akkreditierung gemäß der VO (EG) 765/2008 durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17065 verfügt. Die ZertBau ist eine solche Stelle.
- (B) Bei der ZertBau handelt es sich um eine bundesweit tätige akkreditierte Zertifizierungsstelle, die sowohl Zertifikate nach Maßgaben der DIN ISO/IEC 17065, DIN ISO/IEC 17021 und DIN ISO/IEC 17024 erteilt als auch Präqualifikationsverfahren durchführt. Die Akkreditierung basiert auf den genannten DIN Normen, diese sind daher dem Handeln der ZertBau stets zugrunde zu legen.
- (C) Die DIN ISO/IEC 17065 verpflichtet die ZertBau, mit ihren Kunden eine Zertifizierungsvereinbarung abzuschließen. Die vorliegende Vereinbarung über die Präqualifizierung dient der Erfüllung dieses Erfordernisses und kommt den Bestimmungen der DIN ISO/IEC 17065 nach.
- (D) Die ZertBau veröffentlicht unter www.pq-kep.de/pq-public-list eine Liste, in die ausschließlich KEP-Dienstleister eingetragen werden, die das Präqualifikationsverfahren durch die ZertBau erfolgreich durchlaufen haben. Grundlage sind die Anforderungen des Vierten Sozialgesetzbuch § 28e Abs. 1 SGB IV sowie Art. 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU).
- (E) Ziel der Präqualifikation ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung von Eignungsnachweisen durch die Präqualifizierungsstellen. Die Präqualifizierung entspricht der Zertifizierung mit dem Unterschied, dass die Gültigkeit nicht durch ein Zertifikat, sondern durch den aktuell gültigen Eintrag in das jeweilige Verzeichnis bestätigt ist.

- (F) Den Parteien ist bewusst, dass keine Beratung des Kunden durch die ZertBau erfolgt. Auch im laufenden Zertifizierungsprozess ist es der ZertBau nicht möglich, eine Beratung anzubieten oder durchzuführen.

Diese Präambel ist Teil des Vertrages.

§ 1 Definitionen

(1) Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Vertrag die ihnen hier zugewiesene Bedeutung, sofern nachfolgend nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

- a) „**PQ – KEP – Verzeichnis**“ enthält die durch Präqualifizierungsstellen im KEP-Bereich präqualifizierten Unternehmen.
- b) „**Auftraggeber**“ sind Unternehmen, die präqualifizierte Unternehmen mit Paketdienstleistungen beauftragen.
- c) "**Aussetzung**" ist die zeitweise Außerkraftsetzung der Präqualifizierung des Kunden.
- d) „**Beschwerde**“ Beschwerde ist die Kritik des Kunden am laufenden individuellen Präqualifizierungsprozess.
- e) "**Einspruch**" ist das Verlangen des Kunden gegenüber der ZertBau ihre Entscheidung zu überprüfen.

(2) Nicht aufgeführte Begriffe werden sämtlich entsprechend der zugrundeliegenden Leitlinie und den genannten DIN verwendet.

§ 2 Geltungsbereich und ergänzende Bestimmungen

- (1) Diese Präqualifizierungsvereinbarung gilt für die Vertragsbeziehung zwischen der ZertBau und dem Kunden im Hinblick auf die Präqualifizierung, die Überwachungstätigkeit, und die Eintragung in die jeweilige Liste zertifizierter Unternehmen für den vom Unternehmen beantragten Umfang der Präqualifizierung.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Diese Zertifizierungsvereinbarung beruht auf der Leitlinie des BMWSB sowie der DIN ISO/IEC 17065: 2012 welche entsprechend anzuwenden sind.
- (4) Die Akkreditierung der ZertBau erfolgt durch die DAkkS.

§ 3 Beauftragung und Vertragsschluss

- (1) Der Kunde kann bei der ZertBau die Aufnahme in die Liste der präqualifizierten Unternehmen beantragen. Die ZertBau stellt zu diesem Zweck auf ihrer Homepage www.pq-kep.de ein Antragsformular mit dem Titel "Antrag" zur Verfügung. Der Vertrag umfasst neben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der präqualifizierten KEP-Dienstleister auch die laufende, mindestens jährliche Überwachung und Aktualisierung der Unterlagen, sowie die Anpassung an eventuelle Änderungen der Grundlagen zum PQ-Verfahren (KEP).
- (2) Der Antrag muss von einer Person unterzeichnet oder signiert sein, die berechtigt ist, für den Antragsteller Erklärungen gegenüber der ZertBau abzugeben.
- (3) Der Eingang der Antragsunterlagen wird spätestens nach 3 Werktagen unter Angabe einer Registriernummer bestätigt.
- (4) Mit Eingang der Antragsunterlagen prüft die ZertBau auf der Basis der aktuell gültigen Grundlagen zur Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens, ob die im Antrag vorhandenen Angaben ausreichend sind, um ein Präqualifizierungsverfahren durchführen zu können. Der Antragsteller wird über die Annahme oder Ablehnung des Antrages schriftlich informiert.
- (5) Mit Annahme des Antrags durch die ZertBau kommt der Vertrag (Auftrag) zur Durchführung des PQ-Verfahrens zustande. Inhalt dieses Vertrags ist die Erbringung der vom Antragsteller im Antrag festgelegten Leistungen durch die ZertBau. Die Gebührenordnung PQ KEP der ZertBau wird in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil.

§ 4 Ablauf des Präqualifikationsverfahrens

- (1) Prüfung nach Eingang der Unterlagen

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt nach Übersendung der ausgefüllten und unterzeichneten Eigenerklärungen sowie der vollständigen Unterlagen. Werden fremdsprachliche Unterlagen eingereicht, sind Übersetzungen vereidigter Übersetzer vorzulegen.

Innerhalb einer Frist von 10 Werktagen erfolgt eine erste Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, Widersprüche oder Unklarheiten. Über das Ergebnis wird der Kunde ggf. unter Angabe der noch vorzulegenden Unterlagen informiert.

(2) Entscheidung über die Eintragung

Die Entscheidung über die Präqualifikation erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach Vorliegen der vollständigen und widerspruchsfreien Unterlagen. Die Entscheidung wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Die Eintragung in die Liste kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen zur Eintragung gegeben, werden die Daten spätestens innerhalb von 3 Werktagen in die Liste eingetragen. Das Unternehmen wird aus der Liste gelöscht, wenn die Eignungskriterien nicht mehr erfüllt sind.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, werden die Gründe angegeben. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch entsprechend § 10 erhoben werden.

(3) Eintragungsbestätigung

Nach Eintragung in die Liste wird dem Kunden eine Bestätigung zur Verfügung gestellt, die z.B. bei Angeboten im KEP-Dienstleistungsbereich verwendet werden kann. Unabhängig von einer Präqualifikation erhält der Kunde Informationen zu den ihn betreffenden Eintragungen durch Zugang zum passwortgeschützten KEP-Kundenportal.

(4) Aktualisierung der Daten

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist die Aktualisierung der Unterlagen. 20 Kalendertage vor den erforderlichen Aktualisierungen wird der Kunde hierzu in Textform informiert. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Präqualifikation müssen die aktuellen Unterlagen spätestens 7 Werktage vor Ablauf bei der ZertBau vorliegen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, wird das Unternehmen am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der jeweiligen Unterlage aus der Liste gelöscht. Eine erneute Aufnahme ist nach Vorlage aktualisierter Unterlagen möglich, wenn alle Voraussetzungen zur Präqualifikation erfüllt sind.

(5) Streichung aus Liste der präqualifizierten Unternehmen

Die Präqualifikation ist nicht mehr gegeben, im Falle

- a) eines Antrags des Unternehmens,
- b) des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einzelner Nachweise ohne Erneuerung oder
- c) der Widersprüche oder Unklarheiten in den Nachweisen, zu denen keine überzeugende Aufklärung erfolgt.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Die Präqualifikationsvereinbarung beginnt mit Vertragsschluss und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.
- (3) Die ZertBau kann das Vertragsverhältnis zudem außerordentlich fristlos kündigen, wenn
 - a) der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung mehr als 2 Monate in Verzug ist,
 - b) der Kunde das Verfahren trotz Aufforderung mehr als 2 Monate nicht betreibt,
 - c) unzutreffende Nachweise vorgelegt werden,
 - d) gegen die Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verstoßen wird.
- (4) Im Falle einer Kündigung sind die bis Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres erbrachten Leistungen entsprechend § 14 zu vergüten. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Daten und Erklärungen wahrheitsgemäß zu erteilen und die im Rahmen von Eigenerklärungen abgegebenen Verpflichtungen einzuhalten.
- (2) Er hat zudem die Vorgaben der jeweils aktuellen Richtlinie zur Nutzung der KEP-Bescheinigung und des KEP-Zeichens einzuhalten.
- (3) Im Hinblick auf die Pflichten des Kunden findet zudem die Regelung gemäß Ziff. 4.1.2.2 der DIN EN ISO/IEC 17065 entsprechend Anwendung. Der Kunde ist hiernach verpflichtet,
 - a) stets die Präqualifikationsanforderungen (also die festgelegten Anforderungen, die Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Präqualifizierung sind) zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die ZertBau mitgeteilt werden;
 - b) die Präqualifikation nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Präqualifikation zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

- c) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Präqualifikation die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Präqualifikation enthalten, einzustellen, sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- d) bei Bezugnahme auf seine Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie in diesem Vertrag festgelegt, zu erfüllen;
- e) alle Anforderungen zu erfüllen, die in diesem Vertrag beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen (vgl. hierzu auch ISO/IEC 17030, ISO/IEC Guide 23 und ISO Guide 27);
- f) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Präqualifikationsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Präqualifikation beeinflussen;
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren;
- g) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Präqualifikationsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte;
- h) nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind und die Anforderungen dieser Leitlinie erfüllen;
- i) eine Untervergabe an Nachunternehmer nur vorzunehmen, wenn dies der ZertBau mitgeteilt wurde;
- j) der Präqualifizierungsstelle binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zum Unternehmen ändern;
- k) sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung sämtlicher Standorte, dem Personal und den Unterauftragnehmern des Kunden;
- l) die ZertBau ist im Rahmen ihrer Akkreditierung verpflichtet, Beobachtern die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen und die Kunden anzuhalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Der Kunde gibt daher bereits jetzt sein Einverständnis zur Teilnahme von Beobachtern.

§ 7 Rechtsfolge eines Pflichtverstoßes

Ein schuldhafter Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann zum Verlust der Präqualifikation führen. Bei einem solchen Verstoß kann es darüber hinaus zu einer Sperrung von 24 Monaten kommen, selbst wenn ein neuer Antrag gestellt wird.

§ 8 Selbstreinigung

- (1) Die Streichung aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen unter www.pg-kep.de nach schuldhaftem Verhalten des Unternehmens erfolgt nicht bzw. ist wieder aufzuheben, wenn das Unternehmen eine Straftat oder ein Fehlverhalten unverzüglich der Präqualifikationsstelle mitteilt und nachgewiesen hat, dass es
 - a) für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 - b) die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden umfassend geklärt hat und
 - c) konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- (2) Die Präqualifikationsstelle behält sich vor, in diesen Fällen eine Überprüfung der getroffenen Maßnahmen in den Geschäftsräumen des Unternehmens durchzuführen.

§ 9 Nutzung der Zeichen der ZertBau

- (1) Soweit der Kunde der ZertBau in die Liste der Präqualifizierten Unternehmen aufgenommen ist, ist er berechtigt, dieses sowie das zugehörige Zeichen der ZertBau nach Maßgabe dieser Regelungen für geschäftliche Zwecke z. B. in Angeboten, in der Werbung, im Schriftverkehr usw. zu nutzen, solange gleichzeitig ein Eintrag in der Liste präqualifizierter Unternehmen unter www.pg-kep.de besteht.
- (2) Sämtliche irreführenden Verwendungen des Zertifikats / Zeichens oder Teilen davon, die z. B. den Schluss zulassen oder stillschweigend andeuten, dass ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung oder ein Prozess) bestimmte Qualitätsforderungen erfüllt, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Angaben des Zertifikatsinhabers zum Geltungsbereich der Zertifizierung.
- (3) Das Anbringen des Zeichens auf Produkten ist untersagt.

- (4) Das Zeichen der ZertBau darf nur in der für die jeweilige Zertifizierung / Präqualifikation vorgesehenen Form verwendet werden. Veränderungen des Zeichens z. B. in Schriftbild, Farbgestaltung und Inhalt sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Anpassung an die Größe von Begleitschriftbildern.
- (5) Für die vorgenannten Nutzungen können nur die bei der ZertBau erhältlichen Repro-Vorlagen zu Gestaltungszwecken verwendet werden. Eine Repro-Vorlage des Zeichens wird dem Zertifikatsinhaber zusammen mit dem Zertifikat zur Verfügung gestellt. Sofern sich der Zertifikatsinhaber über die Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Verwendung nicht sicher ist, verpflichtet er sich, bei der ZertBau vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Verwendung einzuholen.
- (6) Das Zeichen der ZertBau darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich des Zertifikates hinausgehen.
- (7) Das Zertifikat darf weder an Dritte noch an Rechtsnachfolger übertragen werden, noch Gegenstand einer Abtretungserklärung, einer Veräußerung oder sonstiger erzwungener rechtlicher Maßnahmen sein.
- (8) Stellt ein berechtigter Zertifikatsinhaber eine rechtswidrige Verwendung des Zertifikates fest oder wird ihm aufgrund seiner Verwendung des Zertifikates ein entsprechender Vorwurf gemacht, ist die ZertBau hierüber unverzüglich zu informieren.
- (9) Ändert sich der Geltungsbereich der Zertifizierung, ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, alle Werbematerialien entsprechend anzupassen.
- (10) Endet die Gültigkeit einer Zertifizierung bzw. der Eintrag in der Liste zertifizierter Unternehmen unter www.pg-kep.de z. B. durch Kündigung oder Entzug ist eine weitere Nutzung des Zertifikates, des Zeichens oder sonstiger Zertifizierungsdokumente unzulässig. Die Original-Zertifikate sind der Geschäftsstelle auf Anforderung zurückzugeben. Die Verwendung aller Werbematerialien ist zu beenden.
- (11) Die Weiterverwendung von Abbildungen des Zertifikates oder Zeichen der ZertBau im Rahmen von vorhandenen Werbematerialien, Firmenschriften, Vordrucken usw., die während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates produziert wurden, ist ausnahmsweise in begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der ZertBau für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum erlaubt.

§ 10 Einspruchsverfahren

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen der ZertBau sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zertifizierungsentscheidung gegenüber dem Kunden schriftlich bei der ZertBau einzureichen.

- (2) Die ZertBau bestätigt dem Kunden den Eingang des Einspruchs innerhalb von vier Arbeitstagen.
- (3) Die ZertBau wird den Kunden Fortschrittsberichte zum jeweiligen Stand des Verfahrens zukommen lassen. Weiter wird die ZertBau den Kunden über das Ergebnis des Einspruchs sowie den Abschluss des Einspruchsverfahrens schriftlich benachrichtigen.

§ 11 Änderungsvorbehalt

- (1) Die ZertBau weist den Kunden darauf hin, dass sich die Normen und Spezifikationen, nach denen zertifiziert oder eine Präqualifikation erteilt wird, ändern können. Die ZertBau wird die Präqualifikation jeweils nach Maßgabe der aktuellen Fassung der Normen und Spezifikationen, nach denen das Verfahren geführt wird, durchführen, womit sich der Kunde einverstanden erklärt.
- (2) Weiter weist die ZertBau den Kunden darauf hin, dass sie verpflichtet ist, die für akkreditierte bzw. anerkannte Zertifizierungsstellen geltenden Regelungen einzuhalten und diese den Kunden mitzuteilen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, festzustellen, dass jeder Kunde die neuen Anforderungen einhält. Eine Änderung dieser Anforderung kann zu geänderten Abläufen und/oder Vorgaben im Rahmen der Zertifizierung führen, womit sich der Kunde einverstanden erklärt.
- (3) Über eine Änderung der in Ziffer (1) und Ziffer (2) genannten Regelungen wird die ZertBau den Kunden innerhalb von acht Wochen, nachdem sie von der Änderung Kenntnis erlangt hat, in Textform informieren.
- (4) Die ZertBau behält es sich vor, diese Präqualifizierungsvereinbarung anzupassen, wenn Änderungen der in Ziffer (1) und Ziffer (2) genannten Regelungen dies notwendig machen oder sich diese Notwendigkeit aus einem gleichwertigen triftigen Grund (z.B. aufgrund neuer technischer Entwicklungen) ergibt.
- (5) Eine Anpassung dieser Präqualifizierungsvereinbarung nach Ziff. (4) wird die ZertBau dem Kunden spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform übermitteln (Ankündigung). Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, die Präqualifizierungsvereinbarung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ankündigung zu kündigen; § 12(1) findet Anwendung. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ZertBau spätestens mit der Ankündigung besonders hinweisen.

§ 12 Kundenportal

- (1) Zur Nutzung des Portals sind ausschließlich folgende Unternehmen im Sinne des § 14 BGB der KEP-Branche (im Folgenden gemeinsam Nutzer) berechtigt:
 - a) Auftraggeber,
 - b) Unternehmen, die von ZertBau bereits präqualifiziert wurden (im Folgenden Kunde),
 - c) Unternehmen, die bei ZertBau einen Antrag auf Präqualifizierung gestellt haben, der seitens ZertBau angenommen wurden (im Folgenden Kunde).

Die Nutzung des Portals setzt die Registrierung für das Portal voraus.

- (2) Der Zugang zum Portal erfolgt online über die URL www.pq-kep.de. Der jeweilige Nutzer hat selbst für eine ausreichende Internetanbindung zu sorgen.
- (3) Die ZertBau nimmt selbst die Registrierung des Nutzers für das Portal vor und versendet anschließend die Zugangsdaten an den jeweiligen Nutzer (Kundennummer und Passwort).
- (4) Der Zugriff auf das Portal darf nur durch eine vom Nutzer hierzu autorisierte Person (nachfolgend „**Portal Manager**“) erfolgen, deren Kontaktdaten der Nutzer ZertBau mitzuteilen hat. Nur dieser Portal-Manager ist mittels des von ZertBau vergebenen Passworts berechtigt, auf das Portal zuzugreifen. Soll weiteren Personen (nachfolgend „**autorisierte Nutzer**“) der Zugang zu dem Portal eingeräumt werden, so erfolgt zuvor eine Mitteilung durch den Portal Manager an ZertBau, die den Zugang nach eigenem Ermessen freigeben oder ablehnen kann.
- (5) Der Nutzer muss sicherstellen, dass seine Zugangsdaten zum Portal (Kundennummer, Passwort) sorgfältig gesichert und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Er ist verpflichtet, ZertBau umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Zugang zum Portal von Dritten missbraucht wurde. Der Nutzer haftet für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten vorgenommen werden, es sei denn, er hat die Verwendung der Zugangsdaten nicht zu vertreten.
- (6) Dem Kunden ist es untersagt, bei Nutzung des Portals gegen die guten Sitten zu verstoßen, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte von ZertBau oder Dritten zu verletzen oder in sonstiger Form gegen geltendes Recht zu verstoßen.
- (7) Der Kunde wird ZertBau von etwaigen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung vorstehender Pflichten freistellen.
- (8) ZertBau ist berechtigt, den Zugang des Kunden zum Portal
 - a) bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses,

- b) bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten dieser Nutzungsbedingungen durch den Partner oder
 - c) bei Sicherheitsvorfällen
- vorübergehend oder dauerhaft zu sperren ZertBau wird den Kunden hiervon in Kenntnis setzen. Mit der Sperrung des Zugangs endet für die Dauer der Sperrung das Recht des Kunden zur Nutzung des Portals.
- (9) ZertBau wird bei der Entscheidung über eine Sperre die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen, insbesondere ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde eine Pflichtverletzung nicht verschuldet hat. ZertBau wird die Sperre aufheben, sobald der Grund für die Sperrung entfällt.
 - (10) Das Recht des Kunden zur Nutzung des Portals, einschließlich der von ZertBau dem Kunden über das Portal zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente, ist nicht ausschließlich, nicht unterlizenzierbar und nicht übertragbar.
 - (11) Das Nutzungsrecht endet mit Beendigung dieses Vertrages und anschließender Sperrung des Zugangs des Kunden zum Portal.
 - (12) Der Kunde erkennt an, dass sämtliche am Portal bestehenden Rechte, einschließlich sämtlicher geistiger Eigentumsrechte wie Urheberrechte, Markenrechte, Patente und sämtlicher sonstigen Schutzrechte, ausschließlich und unbeschränkt ZertBau bzw. Dritten Lizenzgebern von ZertBau zustehen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, das Portal oder Teile hiervon zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu bearbeiten, zu übersetzen und in derart abgeänderter Form oder im Original zu verbreiten, Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen oder diese, in ursprünglicher oder veränderter Form, außerhalb dem mit der ZertBau bestehenden Vertragsverhältnis zu nutzen.
 - (13) Die Bereitstellung und Nutzung des Portals sind für den Nutzer kostenlos. Die im Rahmen der Nutzung anfallenden eigenen Aufwendungen des Nutzers, insbesondere für erforderliche Hard- und Software, sind von ihm selbst zu tragen.
 - (14) Der Anspruch auf Nutzung des Portals besteht nur im Rahmen der üblichen dem Stand der Technik entsprechenden technischen Verfügbarkeit. Aufgrund der Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten kann es vorkommen, dass das Portal oder einzelne Funktionen kurzzeitig nicht zur Verfügung stehen.
 - (15) ZertBau wird wesentliche Fehler des Portals innerhalb angemessener Frist beheben, was auch durch Zurverfügungstellung einer Umgehungslösung erfolgen kann.
 - (16) Da das Portal unentgeltlich bereitstellt wird, gewährleistet ZertBau darüber hinaus nicht die fehlerfreie und dauerhafte Funktionsfähigkeit des Portals, seine Eignung für bestimmte Zwecke oder die Fehlerbehebung. Weiterhin gewährleistet ZertBau nicht, dass das Portal frei von Rechten Dritter ist. Der Gewährleistungsausschluss gilt nicht,

soweit ZertBau einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. In diesem Fall ist ZertBau dem Partner zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 13 Nachunternehmer

Die Unterauftragsvergabe an Nachunternehmen ist nur zulässig, wenn diese präqualifiziert sind oder über alle oben genannten aktuellen Nachweise verfügen. Die ZertBau behält sich eine Überprüfung dieser Nachweise vor. Erfolgt eine Unterauftragsvergabe an Nachunternehmer, die nicht in der Eigenerklärung aufgeführt sind, ist dies der ZertBau unaufgefordert bei Beauftragung des Nachunternehmers mitzuteilen.

§ 14 Vergütung und Zahlung

- (1) Die von der ZertBau erbrachten Leistungen werden zu den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preisen abgerechnet. Zusätzliche Leistungen werden auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.
- (2) Zahlungen sind spätestens bis zum zehnten Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die ZertBau ist berechtigt, bis zum Ausgleich der Rechnung die Übergabe von Berichten oder die Aufnahme in die Liste PQ KEP zu verweigern.

§ 15 Preisänderungen

- (1) Mit Ablauf des jeweiligen Präqualifizierungszyklus ist die ZertBau berechtigt, die Preise für die Fortsetzung der Präqualifizierung anzupassen, um diese an die veränderten Gesamtkosten für den folgenden Zyklus anzupassen. Maßgeblich für die Bemessung der Gesamtkosten sind insbesondere Verwaltungskosten, Personalkosten inklusive der Kosten für externe Dienstleister, Kosten für IT-Infrastruktur, Mietkosten, Akkreditierungskosten sowie ein veränderter Prüfungsumfang im Rahmen der Zertifizierung.
- (2) Die ZertBau wird dem Kunden die geänderten Preise spätestens acht Wochen vor Ablauf des jeweiligen Zyklus in Textform inklusive einer entsprechenden Erläuterung übermitteln (Ankündigung). Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, die Präqualifizierungsvereinbarung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ankündigung

zu kündigen; § 5(4) findet Anwendung. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ZertBau spätestens mit der Ankündigung besonders hinweisen.

§ 16 Haftung

- (1) Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – wobei der Begriff der wesentlichen Pflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Zertifizierungsvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf – haftet die ZertBau begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- (2) Für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dieser Zertifizierungsvereinbarung haftet die ZertBau nicht.
- (3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung der ZertBau bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung der ZertBau, insbesondere der gesetzlichen Garantiehafung und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 17 Öffentliche Informationen

Die ZertBau muss die in Ziffer 8.1.2 der DIN ISO/IEC 17065:2012 genannten Informationen auf Anfrage Dritten zur Verfügung stellen. Zu diesen Informationen gehören auch Informationen, die den Kunden betreffen, namentlich:

- a) der Status einer erteilten Zertifizierung;
- b) der Name, die einschlägigen normativen Dokumente, der Geltungsbereich und der geographische Standort (Stadt und Land) des Kunden.

Der Kunde erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung, dass die ZertBau diese Informationen auf Anfrage Dritten zur Verfügung stellt.

§ 18 Aufzeichnungen und Vertraulichkeit

- (1) Die ZertBau führt Aufzeichnungen zu allen Zertifizierungstätigkeiten für alle Kunden, einschließlich der Organisationen, die Anträge auf Präqualifizierung eingereicht haben und aller Kunden, deren Präqualifikation ausgesetzt oder entzogen wurde. Hierbei werden auch vertrauliche Informationen gespeichert.

- (2) Die ZertBau bewahrt diese Aufzeichnungen für die Dauer des laufenden Präqualifikationszyklus zuzüglich eines weiteren vollständigen Präqualifikationszyklus auf. Besteht darüber hinaus eine durch die DAkkS, eine Behörde oder ein Gesetz angeordnete Verpflichtung, werden die Unterlagen für diesen weiteren, über den Zertifizierungszyklus hinausgehenden Zeitraum aufbewahrt.
- (3) „Vertrauliche Informationen“ sind, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, das Personal oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf den Kunden oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) beziehen und welche dem Interessenten oder dessen Berechtigten Personen direkt oder indirekt vom Kunden oder einem mit ihm Verbundenen Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) am oder nach dem Tag dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vorhaben zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.
- (4) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch ZertBau bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens der ZertBau oder Berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.
- (5) „Berechtigte Personen“ sind die ZertBau, ihre Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der ZertBau sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeiter, Beobachter im Sinne dieses Vertrages und Auditoren der DAkkS.
- (6) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (7) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der ZertBau sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.
- (8) Die ZertBau wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Kunden Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Wenn die ZertBau gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche

Informationen offen zu legen, so wird der Kunde oder die betroffene Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet.

- (9) Die ZertBau wird nach Aufforderung des Kunden sämtliche Dokumente löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, die ZertBau ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so erhaltenen Vertraulichen Informationen sind weiterhin vertraulich zu behandeln. Die ZertBau hat dem Kunden nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
- (10) Die ZertBau wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
- (11) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn
 - a) der Kunde für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der ZertBau erteilt,
 - b) die ZertBau die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
 - c) die ZertBau zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die ZertBau alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.
- (12) Hält sich die ZertBau derart für verpflichtet, wird sie den Kunden, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann.

§ 19 Schlussbestimmungen/Sonstiges

- (1) Für das Zertifizierungsverfahren einschließlich des anfallenden Schriftwechsels gilt die deutsche Sprache als vereinbart. Dies bezieht sich auch auf die einzureichenden Unterlagen, die Durchführung der Prüfungen vor Ort beim Kunden sowie die Erstellung von Berichten. Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungs- und Dolmetscherdienste sind vom Kunden zu tragen.
- (2) Diese Zertifizierungsvereinbarung und ihre Auslegung unterliegen dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Zertifizierungsvereinbarung einschließlich ihrer Wirksamkeit ist Berlin.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Zertifizierungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform die Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Zertifizierungsvereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zertifizierungsvereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Zertifizierungsvereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.